



I. Name und Sitz

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Frauengemeinschaft» besteht ein im Jahre 1879 gegründeter, gemeinnütziger Verein im Sinn von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Sarnen.

Er ist Ortsverein des Frauenbundes Obwalden und somit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF angeschlossen.

II. Zweck und Aufgabe

Art. 2 Zweck

Der Verein «Frauengemeinschaft» ist ein Zusammenschluss von Frauen mit christlicher Ausrichtung. Er erfüllt soziale Aufgaben in Gesellschaft, Staat und Kirche und vertritt dabei insbesondere die Interessen von Frauen. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Art. 3 Aufgaben

Aufgaben des Vereins sind insbesondere:

- 3.1 Bildung der Frauen in persönlichen, religiösen, politischen, gesellschaftlichen und kulturellen Bereichen
- 3.2 Wahrnehmung sozialer Aufgaben
- 3.3 Förderung der Mitverantwortung und Mitentscheidung der Frauen in öffentlichen und kirchlichen Belangen
- 3.4 Pflege der Gemeinschaft und der Solidarität unter Frauen

- 3.5 Engagement für ökumenische Bestrebungen
- 3.6 Wahrung und Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
- 3.7 Zusammenarbeit mit anderen Gremien und Institutionen in Gemeinde, Region und Kanton
- 3.8 Zusammenarbeit mit dem Frauenbund Obwalden und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF

III. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Mitglied kann jede Frau werden, die bereit ist, an der Erfüllung der obgenannten Aufgaben mitzuwirken oder den Vereinszweck ideell zu unterstützen.

Beitrittserklärungen sind mündlich oder schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten.

Der Austritt kann mündlich oder schriftlich auf Ende des Vereinsjahres erklärt werden.

Des Weiteren erlischt die Mitgliedschaft automatisch, wenn der Jahresbeitrag während zwei Jahren nicht mehr entrichtet wurde. Mitglieder des Vorstandes sowie die Vorstandsmitglieder der Gruppierungen gem. Art. 14 sind vom Beitrag befreit.

IV. Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A Generalversammlung
- B Vorstand
- C Revisionsstelle

A. Generalversammlung

Art. 6 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich im ersten Halbjahr statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Traktanden beim Vorstand verlangt.

Art. 7 Einladung und Anträge

Die Generalversammlung wird durch schriftliche Einladung und unter Bekanntgabe der Traktanden vom Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus einberufen.

Anträge an die Generalversammlung sind bis spätestens 10 Tage vorher schriftlich an das Präsidium zu richten.

Art. 8 Zuständigkeit

Aufgaben der Generalversammlung sind:

- 8.1 Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets sowie die Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle und Entlastung der Organe
- 8.2 Festsetzung des Jahresbeitrages
- 8.3 Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidiums sowie der Revisionsstelle
- 8.4 Behandlung von Anträgen der Mitglieder
- 8.5 Beschlussfassung über Statutenänderungen
- 8.6 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- 8.7 Behandlung von weiteren Geschäften, die der Vorstand vorlegt
- 8.8 Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung der Gruppierungen gem. Art. 14

Art. 9 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme von Art. 22 und Art. 23 das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid.

Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern keine geheime Abstimmung durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

Art. 10 Protokoll

Das Protokoll kann 20 Tage nach der Mitgliederversammlung beim Präsidium angefordert werden oder ist bis zum Ablauf der Einsprachefrist auf der Website einsehbar. Einsprachen sind innert 40 Tagen nach der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. In der ersten darauffolgenden Sitzung genehmigt der Vorstand das Protokoll.

B. Der Vorstand

Art. 11 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern und organisiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Die geistliche Begleitung ist Bindeglied zu den Gremien der Pfarrei und der Gemeinde. Sie ist als nichtgewähltes Mitglied des Vorstandes nicht stimmberechtigt. Sie berät und unterstützt den Verein und den Vorstand.

Art. 12 Amtszeit

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie sind zweimal wieder wählbar. Die maximale Amtsdauer beträgt also 12 Jahre.

Art. 13 Beschlüsse

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorsitzende.

Art. 14 Gruppierungen innerhalb des Vereins

Untergruppen wird eine weitgehende Selbständigkeit gewährt: eigenes Team, eigenes Jahresprogramm, eigene Finanzen, eigene Reglemente inkl. Spesenreglement. Die Integration dieser Gruppierungen im Verein wird gewährleistet durch:

- 14.1 Regelmässiger Austausch zwischen dem Vorstand und den Teams
- 14.2 Übergabe der Jahresrechnung zur Prüfung an die Revisionsstelle. Die Jahresrechnung der Untergruppen kann in die Jahresrechnung des Vereins integriert werden.
- 14.3 Gemeinsame Generalversammlung
- 14.4 Über die Zusammenarbeit wird eine Vereinbarung erstellt.
- 14.5 Bei Auflösung einer Untergruppe bleibt deren Vermögen im Verein.
- 14.6 Bei Auflösung des Vereins bleibt das Vermögen der Untergruppen in deren Besitz. Voraussetzung dafür ist die Gründung eines neuen Vereins.

Art. 15 Aufgaben

Der Vorstand führt den Verein und ist insbesondere zuständig für folgende Aufgaben:

- 15.1 Vertretung des Vereines nach aussen
- 15.2 Wahrnehmung der unter Art. 2 und Art. 3 genannten Vereinszwecke und -aufgaben
- 15.3 Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- 15.4 Erarbeitung des Jahresprogrammes
- 15.5 Vorbereitung und Durchführung der GV und allfällige Statutenänderungen

- 15.6 Ausführung der an der GV gefassten Beschlüsse
- 15.7 Ernennung der Ressortverantwortlichen und Festlegung von deren Aufgaben
- 15.8 Begleitung der Gruppierungen innerhalb des Vereins gem. Art. 14
- 15.9 Erlass und Änderungen von Reglementen und Richtlinien
- 15.10 Genehmigung des Protokolls der GV
- 15.11 Presse- und Informationsarbeit
- 15.12 Regelmässiger Kontakt mit dem Kantonalen Katholischen Frauenbund Obwalden und mit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF

Art. 16 Unterschriftsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu Zweien. Für die laufenden Geldgeschäfte kann der Vorstand der Finanzverantwortlichen Einzelunterschrift erteilen.

C. Revisionsstelle

Art. 17 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und den Vermögensstand des Vereins sowie die Jahresrechnung und den Vermögensstand der Gruppierungen gem. Art. 14. Sie verfasst einen schriftlichen Bericht zuhanden der Generalversammlung. Die Revisionsstelle sollte in der Regel zwei Revisorinnen umfassen. Die Amtsdauer der Revisionsstelle entspricht derjenigen des Vorstandes.

V. Finanzen

Art. 18 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- 18.1 Jahresbeitrag der Mitglieder
- 18.2 Beiträgen von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- 18.3 Einnahmen aus Veranstaltungen und Sammlungen
- 18.4 Spenden und Legate
- 18.5 Bestehendes Vermögen und dessen Erträge
Das Rechnungsjahr bzw. das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 19 Entschädigung

Die Mitarbeit im Vorstand und in allen Gremien des Vereins ist ehrenamtlich. Spesen werden vergütet.

Art. 20 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Ein Rückgriff auf die einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 21 Jahresbeiträge

Die Generalversammlung setzt die von den Mitgliedern zu entrichtenden Jahresbeiträge fest. Der Verein entrichtet dem Kantonalen und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF die an derer Delegiertenversammlung festgelegten Mitgliederbeiträge.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 22 Statutenänderung

Zur Änderung der Statuten bedarf es $\frac{2}{3}$ der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 23 Vereinsauflösung

Zur Auflösung des Vereins bedarf es 2/3 der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Das Vereinsvermögen wird unter Aufsicht der Kirchengemeinde Sarnen angelegt. Diese hält das Vereinsvermögen vom Eigenen getrennt.

Erfolgt innert 5 Jahren keine Neugründung, so fällt das Vermögen an die Kirchengemeinde Sarnen. Sie verwendet das Vermögen für Frauen und Familien in Notsituationen und für die Weiterbildung von Frauen.

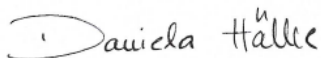
Art. 24 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 3.. Februar 2023 angenommen. Sie ersetzen frühere Bestimmungen und treten sofort in Kraft.

Sarnen, 3. Februar 2023

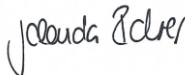
Co-Präsidium

Daniela Häller

Handwritten signature of Daniela Häller in black ink.

Co-Präsidium

Jolanda Rohrer

Handwritten signature of Jolanda Rohrer in black ink.